

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Evaluation“ der Philosophischen Fakultät
und des Zentrums für Evaluation und Methoden
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

Vom 21.09.2009

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Evaluation“
der Philosophischen Fakultät
und des Zentrums für Evaluation und Methoden
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 21.09.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Evaluation“ der Philosophischen Fakultät und des Zentrums für Evaluation und Methoden der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. April 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg. Nr. 14 vom 5. Mai 2008), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Bezeichnung des akademischen Grades berichtigt in „Master of Evaluation“.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Interessierte können sich jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres für den Studienbeginn zum Sommersemester dieses Jahres bewerben. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Poststempel. Sofern der 28. Februar kein Werktag ist, gilt der Poststempel des nächsten Werktags.“
2. In § 3 Abs. 2 wird in Satz 7 der erste Spiegelstrich wie folgt geändert:
„- englische Sprache: Englischkenntnisse auf dem Niveau, das im gymnasialen Fremdsprachenunterricht im Umfang von mindestens drei Jahren erreicht wird, oder im Umfang von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten;“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3a Status der Teilnehmer und Beiträge

(1) Die am weiterbildenden Masterstudiengang Evaluation Teilnehmenden haben den Status „Besondere Gasthörerin“ oder „Besonderer Gasthörer“. Sie entrichten den nach der Studienbeitrags- und Gebührensatzung der Universität Bonn zu erhebenden besonderen Gasthörerbeitrag.

(2) Bewerber, die über die Zugangsvoraussetzungen unter § 3 Abs. 2 - mit Ausnahme des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß Anlage 2 - verfügen, können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zu einem weiterbildenden Studium zugelassen werden, in dem sie einzelne Module - mit Ausnahme der Module „Praxis“ und „Masterarbeit“ - des weiterbildenden Masterstudiengangs Evaluation absolvieren. Diese Einzelmodulteilnehmerinnen und -teilnehmer erhalten von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn das „Hochschulzertifikat Evaluation (Weiterbildendes Studium)“ mit den Ergebnissen der erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfungen. Für die Einzelmodulteilnehmerinnen und -teilnehmer finden die §§ 11, 18 und 19 sowie das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 2 keine Anwendung. Sie entrichten einen besonderen Gasthörerbeitrag für die jeweils belegten Module.“

4. Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Der Prüfungsbeirat

(1) Das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät überträgt die Durchführung aller Prüfungen einschließlich der Abschlussprüfung zum Praktikum auf den Prüfungsbeirat für den Masterstudiengang Evaluation, der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als beratendes Gremium tätig wird. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Dekan der Philosophischen Fakultät benannt.

(2) Der Prüfungsbeirat besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die dem Kreis der Studiengangsleitung und der am Studiengang beteiligten Dozenten angehören sollen.

(3) Der Prüfungsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied bzw. dessen Stellvertreter anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsbeirates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) Der Prüfungsbeirat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, über die Entwicklung des Studiengangs. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.“

5. In § 8 wird Abs. 1 wie folgt neu gefaßt:
„(1) Das Prüfungsamt bestellt auf Vorschlag des Prüfungsbeirates die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.“
6. In § 11 Abs. 1 wird in Nr. 2 „ordentlicher Student“ ersetzt durch „besonderer Gasthörer“.
7. In § 11 Abs. 1 wird Nr. 4 ersatzlos gestrichen; Nr. 5 wird damit zu Nr. 4.
8. In § 11 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:
„Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich, die die Anmeldung zu den dazugehörigen Veranstaltungen voraussetzt.“
9. In § 12 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt geändert:
„Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit, Hausarbeit oder mündlichen Prüfung. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden im Modulplan festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird in Abstimmung

mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsbeirat durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.“

10. In § 12 Abs. 4 wird Satz 4 wie folgt geändert:
„Die Termine werden vom Prüfungsbeirat rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.“
11. In § 12 wird Absatz 5 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
12. In § 13 Abs. 3 wird „zweimalige“ durch „dreimalige“ ersetzt.
13. In § 13 wird Absatz 5 ersatzlos gestrichen.
14. In § 18 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:
„Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate.“
15. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird „30. April“ durch „31. März“ ersetzt.
16. In § 20 Abs. 1 wird nach der Notentabelle folgender Satz eingefügt:
„Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“
17. In § 20 Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
19. In § 20 Abs. 3 S. 1 wird „Seminarleistungen“ durch „Prüfungsleistungen gemäß § 17“ ersetzt.
20. In § 21 Abs. 1 wird in Satz 3 im dritten Spiegelstrich „Abschlussarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt.
21. Die Anlage 1 (Modulplan) wird gemäß der beigefügten Anlage 1 neu gefaßt.
22. Die Anlage 2 (Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung) wird gemäß der beigefügten Anlage 2 neu gefaßt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

G. Schulz
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Günther Schulz

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 20. Mai 2009 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 26. August 2009.

Bonn, den 21. September 2009

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1 Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Evaluation“ (Änderung 2009)

Abkürzungen: Ü= Wiss. Übung, SP= Schwerpunkt

1. Studienjahr

Pflichtmodule

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Grundlagen (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden sind in der Lage, Evaluationen zu erkennen, einzuordnen und von verwandten Methoden abzugrenzen.	Klausur oder Hausarbeit	5 LP
Methoden 1 (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden sind in der Lage, eine Evaluation zu planen und abzuschätzen, welche Ergebnisse erzielt werden können. Sie können Angebote einordnen und bewerten.	Klausur oder Hausarbeit	5 LP
Methoden 2 (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden wissen, welche Befragungsmethoden unter welchen Bedingungen indiziert sind und können die Methoden entwickeln, anwenden, auf ihren Aussagegehalt prüfen sowie qualitative Daten anhand verschiedener Methoden auswerten.	Klausur oder Hausarbeit	5 LP
Statistik (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden können quantitative Daten hypothesengeleitet auswerten und interpretieren. Sie beherrschen die Grundzüge des Datenverarbeitungsprogramms SPSS®.	Klausur oder mündliche Prüfung	5 LP
Business Skills 1 (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden können Evaluationsaufträge in ihrer Funktion innerhalb und außerhalb von Organisationen und ihrem Umfeld einordnen, sich entsprechend auf die Durchführung von Evaluationen bewerben und Angebote bewerten.	Klausur oder Hausarbeit	5 LP
Praxis (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden haben Praxiserfahrung in der Durchführung einer Evaluation gewonnen und können die Ergebnisse der Arbeiten in Form eines Berichts angemessen wiedergeben.	Klausur oder Hausarbeit	5 LP

2. Studienjahr

Pflichtmodule

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Business Skills 2 (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Kommunikation vor allem mit schwierigen Gesprächsinhalten und -situationen.	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	5 LP
Datenmanagement (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden sind in der Lage, mit verschiedenen Datenformen, -zusammensetzungen und -quellen umzugehen. Sie kennen deren Besonderheiten und Anforderungen an Datenmanagement, -auswertung und -interpretation. Darüber hinaus beherrschen sie den Umgang mit elektronischen Programmen zu Datenmanagement und -verwaltung.	Klausur oder Hausarbeit	5 LP
Masterarbeit	Bestandene Module: Vor der Zulassung zur Masterarbeit müssen alle Pflichtmodule und die zwei gewählten Wahlpflichtmodule bestanden sein.	1 Sem.	Die Studierenden bearbeiten selbstständig einen Teilbereich einer Evaluation und legen ihre Arbeit in schriftlicher Form dar, die wissenschaftlichen Anforderungen entspricht.	Masterarbeit	15 LP

2. Studienjahr

Wahlpflichtmodule: Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
SP Bildungsevaluation	Bestandene Module: Grundlagen der Evaluation, Methoden 1 und 2	1 Sem.	Die Teilnehmer sind in der Lage, eine für den jeweiligen Kontext bzw. die spezifische Fragestellung geeignete Evaluation im Bildungssektor zu planen und durchzuführen.	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	2,5 LP
SP Politikevaluation	Bestandene Module: Grundlagen, Methoden 1 und 2	1 Sem.	Die Studierenden sind in der Lage, verschiedene Formen, Methoden und Gegenstände von Politikevaluation und Evaluation politischer Programme zu benennen und eine spezifische Evaluation inklusive Identifikation der Ziele und Kriterien abgestimmt auf Fragestellung und Untersuchungskontext zu planen und durchzuführen.	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	2,5 LP
SP Ethik und Evaluation	Bestandene Module: Grundlagen, Methoden 1 und 2	1 Sem.	Die Studierenden sind sich der ethischen Implikationen der Evaluation bewusst, beginnend mit ihrem Einsatz, ihrer Planung, Durchführung, Auswertung und der Berichtlegung an verschiedene Gremien. Sie haben sich mit der Bedeutung von Kosten-Nutzen-Analysen auseinandergesetzt.	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	2,5 LP
SP Ausgewählte Methoden der Evaluation	Bestandene Module: Grundlagen, Methoden 1 und 2, Statistik	1 Sem.	Die Studierenden lernen die Besonderheiten und Schwierigkeiten ausgewählter Erhebungsmethoden kennen. Sie beherrschen die dafür erforderlichen Softwareprogramme.	Klausur oder Hausarbeit	2,5 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Evaluation (Änderung 2009)

Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

I Allgemeine Grundsätze und Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Evaluation setzt neben dem Nachweis der in § 3 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus. Dieser Nachweis wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt.

(2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen.

(3) Die §§ 6 (Prüfungsamt der Fakultät), 8 (Prüfer und Beisitzer), 9 (Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen), 24 (Einsichtnahme in die Prüfungsakten) und 25 (Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades) der Masterprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) An dem Eignungsfeststellungsverfahren können Studienbewerberinnen und -bewerber teilnehmen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang verfügen bzw. voraussichtlich verfügen werden, wie er gemäß § 3 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung gefordert wird.

II Eignungsfeststellungskommission

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät, das eine Eignungsfeststellungskommission für die Durchführung des Verfahrens bestellt.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission legt die Einzelheiten des Verfahrens fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer, die zwei weiteren aus der Gruppe der wissenschaftlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Masterstudienganges Evaluation bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für die Mitglieder werden nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Eignungsfeststellungskommission ist nur beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Eignungsfeststellungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

III Termine und Fristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studienangabezogenen Eignung findet i. d. R. einmal im Jahr, und zwar jeweils vor Beginn des Semesters statt. Die Termine des Verfahrens und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VIII Abs. 1 werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert. Die Bewerbungsfrist wiederum setzt spätestens drei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Verfahrens ein. Die jeweiligen konkreten Termine werden von der Eignungsfeststellungskommission festgelegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zu stellen.

IV Einzureichende Unterlagen

(1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular;
2. Nachweise über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung; sind diese Nachweise zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht verfügbar, so reicht zunächst eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist vom Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen.
3. ggf. ein Antrag gemäß Abschnitt I Abs. 4 sowie die zugehörigen Unterlagen.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag unvollständig ist oder die Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

V Gegenstand der Feststellung

(1) Die besondere studiengangbezogene Eignung wird durch ein Eignungsgespräch in deutscher Sprache festgestellt. Durch das Eignungsgespräch soll überprüft werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über die nachfolgenden, für ein erfolgreiches Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Evaluation erforderlichen Voraussetzungen verfügt:

- erste eigene berufliche oder berufspraktische Erfahrung bezüglich mindestens eines Aspekts der Durchführung oder Beauftragung von Evaluation,
- ein relevantes Berufsziel im Sinne von § 1 der Masterprüfungsordnung,
- eine sichtbare Auseinandersetzung mit den eigenen Berufszielen und den möglichen Anforderungen der potentiellen Arbeitgeber,
- Reflektionsfähigkeit und Eigeninitiative.

VI Nachweis der besonderen Eignung

(1) Das Prüfungsverfahren besteht aus einem Prüfungsgespräch in deutscher Sprache, das als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden kann. Der Termin wird den Studienbewerbern und -bewerberinnen rechtzeitig schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt.

(2) Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. Das Prüfungsgespräch ist auf Grundlage eines vorher festgelegten und für alle Bewerber geltenden Fragenkatalogs zu führen. Der Verlauf des Prüfungsgesprächs ist schriftlich zu dokumentieren und mit einer kurzen Bewertung der Eignung zu versehen. Prüfungsgespräche werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppengespräch geführt. Die Prüfer und Beisitzer sind entweder Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission oder werden von der Eignungsfeststellungskommission entsprechend § 8 der Masterprüfungsordnung bestellt. Alle Prüfer und Beisitzer müssen die in § 8 Absatz 1 der Masterprüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber der Eignungsfeststellungskommission glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr

als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die Eignungsfeststellungskommission die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

(4) Über die abschließende Bewertung der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet die Eignungsfeststellungskommission. Die besondere studiengangbezogene Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfung gemäß den definierten Anforderungen bestanden wurde.

VII Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung dem Prüfungsverfahren fern, gilt die besondere studiengangbezogene Eignung als nicht nachgewiesen.

(2) War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, an dem Prüfungsgespräch teilzunehmen, wird ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach Abschnitt VIII Abs. 1 bekannt, kann die Eignungsfeststellungskommission die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studentensekretariat. Ein Widerruf ist bis zum Abschluss des Masterstudiums möglich.

VIII Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich vom Prüfungsamt mitgeteilt. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung wird zudem eine Bescheinigung ausgestellt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum nächsten gemäß

Abschnitt III vorgesehenen Termin erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

IX Einsicht in die Verfahrensakte

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß Abschnitt VIII Abs. 1 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.